

# SATZUNG DES SC REUTH



## I. ALLGEMEINES

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Ski -Club Reuth“, nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Reuth bei Erbendorf.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Ski- und Tennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden, §2 Abs. 3 ist zu beachten.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern werden, die in unbescholtenem Rufe steht.

2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Ski- oder Tennissport treiben.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 14

Die Vorstandschaft hat das Recht, die Startberechtigung bei sportlichen Veranstaltungen von jugendlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern einzuschränken.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Einwendungen gegen die Aufnahme sind binnen 2 Wochen an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## **§ 7 Aufnahmefolgen**

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Jahresbeitrag für den SC Reuth e. V. fällig. Bei Aufnahme in die angegliederte Sparte Tennis werden der Jahresbeitrag und die Arbeitsumlage fällig.
3. Die Satzung kann jederzeit beim Vorstand eingesehen werden. Jedes neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder (§ 5) genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung, des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die nicht der Sparte Tennis angehören, haben kein Stimmrecht für die Belange der Sparte Tennis.
3. Die jugendlichen Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht. Im Übrigen gilt das Stimmrecht bereits ab einem Alter von 14 Jahren in der Mitgliederversammlung.

4. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
5. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebene Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10). Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

### **§ 10 Beitrag**

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.
4. Die Vorstandschaft kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 11 Umlagen**

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
2. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 12 Austritt**

1. Die Mitgliedschaft beim SC Reuth e.V. kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 31. Oktober zugestellt werden. Für die Sparte Tennis gilt dies ebenfalls.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## § 13 Ausschluss

1. Durch Beschluss der Vorstandschaft, von der mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt: Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 3)
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

## § 14 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:
  - a) die Vereinsnadel in Bronze für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
  - b) die Vereinsnadel in Silber für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
  - c) die Vereinsnadel in Gold für 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
  - d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und/oder dem Skisport im Allgemeinen.
2. Die Verleihung der Vereinsnadel wird von der Vorstandschaft beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung

# III. ORGANE DES VEREINS

## § 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

## § 16 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende der Vorstandschaft. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Zu Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 5000,00 DM verpflichten, ist ein zustimmender Beschluss der nach § 17 der Satzung gebildeten Vorstandschaft erforderlich. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtende Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

### **§ 17 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern, nämlich:
  - a) dem Kassenwart
  - b) dem Schriftführer
  - c) den zwei Sportwarten
  - d) den zwei Beisitzern
2. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Vorstandschaft wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist die Vorstandschaft befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von vier Wochen stattfinden.
5. Die Vorstandschaft hat die ihr in der Satzung zugewiesene Aufgaben zu erfüllen und den Vorstand bei der Geschäftsführung zu unterstützen und zu beraten.

### **§ 18 Vorstandschaftssitzung**

1. Eine Vorstandschaftssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Vorstandschaft beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 19 Kassenwart**

1. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der von der Vorstandschaft zu genehmigen ist.
3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

## **§ 20 Schriftführer**

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandsschafts-sitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnen

## **§ 21 Sportwart**

Den Sportwarten unterliegt die Leitung der erforderlichen sportlichen Aktivitäten.

## **§ 22 Beisitzer**

Zwei Beisitzer wirken in der Vorstandschaft (§17 Abs. 1 Ziff. d) mit. Sie sollen zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

## **§ 23 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist die Vorstandschaft berechtigt mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

## **§ 24 Inhalt der Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
  - b) Festsetzen von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§10 und §11)
  - c) Entlastung der Vorstandschaft
  - d) Wahl der neuen Vorstandschaft und Kassenprüfer (§27)
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

## **§ 25 Beschlussverfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. die des, die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
4. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vergl. §20).

## **§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand, unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 27 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den, von der Mitgliederversammlung dazu bestellten, zwei Kassenprüfern. Diese geben der Vorstandschaft Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Wie die Vorstandschaft werden sie für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 28 Einsetzen von Ausschüssen**

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere:

- a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) einen Sportausschuss
- c) einen Vergnügungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 29 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf dem jeweiligen Sportgelände und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### § 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch einen geschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. §25 ist zu beachten.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reuth bei Erbdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Ski- und Tennissports verwenden muss.

### § 31 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. März 1988 bzw. der Wiederholung der Gründerversammlung am 28. April 1988 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist. In den Mitgliederversammlungen vom 10. März 1995, 08. März 1996, 19. März 1999 und am 25. September 2020 wurde die Satzung auf den neuesten Stand gebracht.